

Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen: 4 L 2482/19.KS

VERWALTUNGSGERICHT KASSEL**BESCHLUSS**

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. des Foodwatch e.V., vertreten durch den Vorstand,
Brunnenstraße 181, 10119 Berlin,
2. des Herrn Martin Rücker,
[REDACTED]

Antragsteller,

bevollmächtigt:

zu 1-2: Rechtsanwalt Dr. Reiner Geulen und Kollegen,
Schaperstraße 15, 10719 Berlin,**gegen**den Landkreis Waldeck-Frankenberg,
vertreten durch den Landrat,
Südring 2, 34497 Korbach,

Antragsgegner,

wegen Auskunftserteilung

hat das Verwaltungsgericht Kassel - 4. Kammer - durch

Vorsitzenden Richter am VG Spillner,
Richterin am VG Rothaug,
Richterin Klug

- 2 -

am 11.10.2019 beschlossen:

Die Anträge werden abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens haben die Antragsteller zu tragen.

Der Streitwert wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe

I.

Die Antragsteller begehren im Wege der einstweiligen Anordnung Auskunft über Abnehmer der von dem Rückruf der Firma Wilke Waldecker Fleisch- und Wurstwaren GmbH & Co. KG (im Folgenden: Firma Wilke) betroffenen Produkte wegen lebensmittelrechtlicher Beanstandungen.

Nach zwei Todesfällen durch das Bakterium *Listeria monocytogenes* in Wurstwaren der Firma Wilke erfolgte am 02.10.2019 ein Rückruf sämtlicher Erzeugnisse der Firma Wilke unter dem Identitätskennzeichen DE EV 203 EG mit dem Hinweis, dass Waren der Firma Wilke auch in loser Form über den Lebensmitteleinzelhandel (z.B. Wursttheken) und Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung (z.B. Krankenhausküchen, Kantinen) in den Verkehr gebracht wurden.

Die Antragsteller beantragten am 06.10.2019 u.a. bei dem Antragsgegner unter Setzung einer Frist von 48 Stunden die Herausgabe

„sämtliche[r] Ihrer Behörde zum gegenwärtigen Zeitpunkt bekannten, von dem Rückruf der Firma Wilke Waldecker Fleisch- und Wurstwaren GmbH & Co. KG vom 2.10.2019 betroffenen Produkte (Liste der Produkt- und Markennamen);

sämtliche[r] Ihrer Behörde zum gegenwärtigen Zeitpunkt bekannten Abnehmer, Verkaufs- bzw. Abgabestellen (d.h. Kliniken, Kindertageseinrichtungen, Caterer, Gastronomie, Lebensmittelindustrie) der von dem Rückruf der Firma Wilke Waldecker Fleisch- und Wurstwaren GmbH & Co. KG vom 2.10.2019 betroffenen Produkte (Liste der Abnehmer sowie der Verkaufs- und Abgabestellen).“

Im Nachgang wurde am 07.10.2019 im Rahmen der öffentlichen Lebensmittelwarnung eine Produktliste sowie eine Markenliste veröffentlicht, welche am 09.10.2019 aktualisiert wurden.

Mit dem am 09.10.2019 bei Gericht eingegangenen Eilantrag vom 08.10.2019 verfolgen die Antragsteller nun die gerichtliche Durchsetzung ihres Auskunftsbegehrens nach

- 3 -

dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) sowie eines presserechtlichen Auskunftsanspruchs des Antragstellers zu 2. als Journalist im Wege der einstweiligen Anordnung.

Die Antragsteller begründen ihren Antrag damit, dass sich aus den veröffentlichten Listen nicht die Verkaufsstellen (Wursttheken, Altenheime, Kliniken, Gastronomie, etc.) ergäben. Die Informationen hierüber seien jedoch von hoher Relevanz, da vielerorts Ware der Firma Wilke lose verkauft worden sei, ohne (erkennbare) Marken- oder Produktbezeichnung. Ebenfalls sei völlig offen, ob Produkte der Firma Wilke in der Lebensmittelindustrie verarbeitet worden sind und insofern unter anderen Markenlabels enthalten sind. Daher bestehe nach wie vor Informationsbedarf hinsichtlich der mit Produkten der Firma Wilke belieferten Unternehmen. Aus Verbrauchersicht sei es unerlässlich, dass alle den Behörden bekannten Verkaufsstellen und Abnehmer bekannt würden, anhand derer geprüft werden könne, ob sie Ware der Firma Wilke gekauft und/oder verzehrt hätten. Wegen der weiteren Begründung wird auf die Antragsschrift vom 08.10.2019 verwiesen.

Die Antragsteller beantragen,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, den Antragstellern Zugang zu Informationen über sämtliche zum gegenwärtigen Zeitpunkt bekannte Abnehmer, Verkaufs- bzw. Abgabestellen (d.h. Kliniken, Kindertageseinrichtungen, Caterer, Gastronomie, Lebensmittelindustrie) der von dem Rückruf der Firma Wilke Waldecker Fleisch- und Wurstwaren GmbH & Co., KG vom 2. Oktober 2019 betroffenen Produkte zu gewähren.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen,

und ist der Auffassung, dass es den Antragstellern bereits am Rechtsschutzbedürfnis fehle, da der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung verfrüht sei. Der zuvor bei dem Antragsgegner beantragte Informationszugang könne nicht innerhalb der gesetzten Frist von 48 Stunden verlangt werden. § 5 Abs. 2 VIG sehe die Bescheidung innerhalb eines Monats vor; im Falle der Beteiligung Dritter verlängere sich die Frist auf zwei Monate. Es sei weder eine sachgerechte Prüfung des Antrags auf Informationszugang einschließlich der Beteiligung der Kunden der Firma Wilke noch, für den Fall, dass trotz des anhängigen Ermittlungsverfahrens ein Recht auf Informationszugang bestehe, die Herstellung des Benehmens mit der zuständigen Staatsanwaltschaft nach § 3 Satz 3 VIG innerhalb von 48 Stunden möglich.

- 4 -

Der Antrag sei darüber hinaus auch unbegründet, da jedenfalls kein Anspruch auf Herausgabe der verlangten Informationen innerhalb von 48 Stunden bestehe. Zugleich fehle es an einem Anordnungsgrund. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung gehe über das hinaus, was in der Hauptsache erreicht werden könne und sei zu Warnzwecken auch nicht dringend erforderlich. Insbesondere dem Endverbraucher biete die Kundenliste nur geringen Erkenntnisgewinn, da diese überwiegend Großhandelsbetriebe enthalte.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte Bezug genommen.

II.

Die Anträge der Antragsteller auf einstweilige Auskunftserteilung sind zulässig.

Die auf § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO gestützten Anträge auf Erlass einer Regelungsanordnung sind in Abgrenzung zu dem Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO statthaft (§ 123 Abs. 5 VwGO), da in der Hauptsache jeweils die allgemeine Leistungsklage auf Auskunftserteilung statthaft ist.

Die Antragsteller sind auch antragsbefugt. Sie haben sowohl einen Anordnungsanspruch als auch einen Anordnungsgrund dargelegt. Es ist nicht von vornherein ausgeschlossen, dass den Antragstellern ein Auskunftsanspruch nach dem VIG und dem Antragsteller zu 2. als Journalist zudem ein presserechtlicher Auskunftsanspruch zusteht. Zudem besteht die Möglichkeit schwerer Nachteile für Leben und Gesundheit durch die mit dem Bakterium *Listeria monocytogenes* befallenen Produkte.

Schließlich liegt auch das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis vor, da sich die Antragsteller mit Schreiben vom 06.10.2019 bereits außergerichtlich erfolglos an den Antragsgegner gewandt haben. Soweit der Antragsgegner der Auffassung ist, dass die Nichteinhaltung der der Behörde durch § 5 Abs. 2 VIG eingeräumten ein- bzw. bei Beteiligung Dritter zweimonatigen Bescheidungsfrist das Rechtsschutzbedürfnis entfallen lasse, überzeugt dies nicht. Bei der Frage der Einhaltung gesetzlich vorgeschriebener Bescheidungsfristen handelt es sich vielmehr um eine Frage der Begründetheit, denn die Antragsteller verlieren durch die vorzeitige Antragstellung gerade nicht ihr rechtlich schützenswertes Interesse an der begehrten Rechtsverfolgung. Überdies betrifft die vom Antragsgegner angeführte Frist aufgrund der spezialgesetzlichen Regelung in § 5 Abs. 2 VIG den Auskunftsanspruch nach dem VIG, weshalb jeden-

- 5 -

falls das Rechtsschutzinteresse an einem presserechtlichen Auskunftsbeglehen davon unberührt bleibt.

Die demnach zulässigen Anträge sind hingegen nicht begründet, weil die Antragsteller mit ihrem Rechtsschutzbeglehen nicht eine im Sinne des § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO nur vorläufige Regelung in Bezug auf den Streitgegenstand beglehen, sondern die Vorwegnahme der Hauptsache im Eilverfahren.

Von einer Vorwegnahme der Hauptsache ist dann auszugehen, wenn die begehrte vorläufige Entscheidung faktisch einer endgültigen Entscheidung gleichkäme. Für die Beurteilung, ob mit dem Erlass einer einstweiligen Anordnung in der Sache nur eine vorläufige Regelung oder die Vorwegnahme der Hauptsache begleht wird, ist also zu unterscheiden, ob eine bloß sichernde oder vorübergehende Maßnahme begleht wird, oder eine Maßnahme, die die Entscheidung in der Hauptsache – wenn auch nur für einen vorübergehenden Zeitraum wie die Dauer des Hauptsacheverfahrens – insgesamt endgültig und irreversibel vorwegnimmt.

Ein solches Rechtsschutzziel widerspricht grundsätzlich der Funktion des vorläufigen Rechtsschutzes und kommt deshalb nur ausnahmsweise aus Gründen des über das formelle Recht und die theoretische Möglichkeit, die Gerichte anzurufen, hinausgehenden Gebotes effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG) in Betracht, nämlich dann, wenn das Abwarten der Entscheidung in der Hauptsache für den jeweiligen Antragsteller schlechthin unzumutbar wäre. Dies setzt voraus, dass das Rechtsschutzbeglehen auch bei Anlegung eines strengen Maßstabes an die Erfolgsaussichten nach der im Eilverfahren nur möglichen summarischen Prüfung in der Hauptsache erkennbar Erfolg haben wird, also ein Obsiegen im Hauptsacheverfahren als nahezu sicher erscheint. Außerdem muss der jeweilige Antragsteller – im Rahmen des Anordnungsgrundes – glaubhaft machen, dass ihm ohne die Vorwegnahme der Hauptsache im Eilverfahren schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile entstehen, zu deren nachträglicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre. Dies ist insbesondere bei einem drohenden endgültigen Rechtsverlust der Fall, bzw. dann, wenn Rechtsschutz in der Hauptsache aufgrund der Verfahrensdauer nicht rechtzeitig erlangt werden kann und dies für den Antragsteller zu schlechthin unzumutbaren Nachteilen führt, die sich auch bei einem späteren Erfolg in der Hauptsache nicht mehr ausgleichen lassen.

Dieser besonders strenge Maßstab kann zwar abzumildern sein, wenn die begehrte Rechtsposition nur für den Zeitraum bis zur Hauptsacheentscheidung eingeräumt wer-

- 6 -

den soll und eingeräumt würde, um bis dahin einen irreversiblen Rechtsverlust abzuwenden, hingegen nicht auch über diesen Zeitpunkt hinaus (wirkende) vollendete Tatsachen geschaffen werden, die Rechtsstellung also insoweit nur vorläufig und nicht endgültig gewährt wird. In diesem Fall können schon überwiegende Erfolgsaussichten in der Hauptsache genügen und es müssen die befürchteten wesentlichen Nachteile nicht als schlechterdings unzumutbar eingestuft werden. Ist eine überwiegende Erfolgsaussicht hingegen nicht feststellbar, kann eine Regelungsanordnung nur ergehen, wenn dem Betroffenen andernfalls schwere und irreversible Nachteile, insbesondere existentielle Gefahren für Leben und Gesundheit drohen (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss v. 07.07.2016 - 10 S 579/16, juris Rn. 12).

Eine zulässige Vorwegnahme der Hauptsache scheidet jedoch sowohl hinsichtlich der Auskunftserteilung nach dem VIG als auch hinsichtlich des vom Antragsteller zu 2. zudem geltend gemachten presserechtlichen Auskunftsanspruchs aus, weil dem Rechtsschutzbegehren der Antragsteller in der Hauptsache der Erfolg versagt bliebe. Da die begehrte Auskunftserteilung faktisch einer endgültigen Entscheidung gleichkommt, ist der anzuwendende strenge Maßstab an die Erfolgsaussichten auch nicht abzumildern.

Den Antragstellern steht der geltend gemachte Auskunftsanspruch nach § 2 Abs. 1 VIG nicht zu.

Es kann dahin gestellt bleiben, ob das VIG im vorliegenden Fall wegen der aufgrund des Bakteriums *Listeria monocytogenes* festgestellten Gesundheitsgefahr und der damit einhergehenden Überschreitung der sog. Gefahrenschwelle und mit Blick darauf, dass das VIG gerade kein Instrumentarium für die akute Verbraucherwarnung ist, sondern in dem danach vorgeschriebenen Verfahren Informationen nur verzögert geliefert werden (vgl. Zipfel/Rathke, Lebensmittelrecht, § 1 VIG, Rn. 12, beck-online), überhaupt Anwendung findet. Desgleichen kommt es nicht entscheidungserheblich darauf an, ob es sich bei den geforderten Auskünften um Informationen im Sinne des § 1 VIG handelt. Denn das Auskunftsbegehren ist nicht von dem in § 2 Abs. 1 VIG festgelegten Umfang des Auskunftsanspruchs erfasst.

In Betracht kommen vorliegend allein die Fallgruppen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 VIG. Danach hat jeder nach Maßgabe des VIG Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen der im Gesetz genannten rechtlichen Bestimmungen sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den genannten Abweichungen getroffen worden sind (Nr. 1), sowie zu allen Daten über

- 7 -

die Kennzeichnung, die Herkunft, die Verwendung, das Herstellen und das Behandeln von Erzeugnissen und Verbraucherprodukten (Nr. 4).

Bei den begehrten Informationen über Abnehmer und Verkaufs- bzw. Abgabestellen der von dem Rückruf der Firma Wilke betroffenen Produkte handelt es sich aber weder um einen Fall des § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG noch um einen Fall des § 2 Abs. 1 Nr. 4 VIG.

Unterstellt es handelt sich bei dem festgestellten Listerien-Befall, wie von den Antragstellern behauptet, wegen Überschreitung der in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission vom 15. November 2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel festgelegten Grenzwerte und der damit verbundenen Nichteinhaltung der mikrobiologischen Kriterien gemäß Art. 3 der Verordnung (EG) 2073/2005 um eine nicht zulässige Abweichung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1c) VIG, so sind die begehrten Informationen über Abnehmer und Verkaufs- bzw. Abgabestellen, also über die Lieferkette der Produkte, jedoch keine Daten über die festgestellte Abweichung, da sie nicht die Umstände des Listerien-Befalls als solches betreffen. Die festgestellte Abweichung betrifft gerade nicht den Prozess der Lieferung, sondern allein den der Herstellung. Durch die öffentliche Lebensmittelwarnung ist die Information über den Umstand des Listerien-Befalls bereits erfolgt.

Die Informationen über Abnehmer und Verkaufs- bzw. Abgabestellen sind auch keine Daten über die Maßnahme oder Entscheidung, die im Zusammenhang mit den festgestellten Abweichungen getroffen worden sind. Hierunter fallen vielmehr die von den zuständigen Behörden getroffenen Maßnahmen wie der angeordnete Rückruf der Produkte und die Information der Öffentlichkeit über die betroffenen Produkte und Marken.

Auch die allenfalls noch in Betracht kommende Fallgruppe des Zugangs zu Daten über die Behandlung von Erzeugnissen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 4 VIG umfasst nach der Legaldefinition des § 3 Nr. 3 LFGB gerade nicht die Abnehmer und Verkaufs- bzw. Abgabestellen. Danach ist unter dem Begriff des Behandeln das Wiegen, Messen, Um- und Abfüllen, Stempeln, Bedrucken, Verpacken, Kühlen, Gefrieren, Tiefgefrieren, Auftauen, Lagern, Aufbewahren, Befördern sowie jede sonstige Tätigkeit, die nicht als Herstellen oder Inverkehrbringen anzusehen ist, zu verstehen. Durch den Ausschluss des Prozesses des Inverkehrbringens sind die Informationen über Lieferwege sogar ausgenommen.

Überdies ist weitere Anspruchsvoraussetzung, dass die begehrten Informationen überhaupt und bei der in Anspruch genommenen auskunftspflichtigen Stelle im Sinne des

- 8 -

§ 2 Abs. 2 VIG (physisch) vorhanden sind. Die Behörde trifft gerade keine Informationsbeschaffungs- oder Informationsaufarbeitungspflicht (vgl. BeckOK Informations- und Medienrecht, § 2 VIG, Rn. 13, beck-online). Dies findet seine Stütze auch in § 1 VIG, der vom Zugang zu den bei informationspflichtigen Stellen „vorliegenden Informationen“ spricht. Ausweislich der Pressemitteilung des Antragsgegners vom 07.10.2019 (Anlage K 11) und der Antragserwiderung vom 10.10.2019 liegt diesem jedoch lediglich eine Übersicht über alle Abnehmer, also Direktkunden der Firma Wilke, vor und keine Liste mit den gesamten Verkaufsstellen aller Einzelhändler, weshalb der Auskunftsanspruch insoweit auch wegen Nichtvorliegens der begehrten Informationen abzulehnen ist.

Darüber hinaus haben die Antragsteller auch nicht glaubhaft gemacht, dass ihnen ohne die Vorwegnahme der Hauptsache im Eilverfahren schwere unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile entstehen, weshalb eine Vorwegnahme der Hauptsache auch deshalb ausscheidet. Denn das VIG dient, wie bereits ausgeführt worden ist, gerade nicht der akuten Verbraucherwarnung. Dies zeigt sich auch daran, dass der in Anspruch genommenen Behörde gemäß § 5 Abs. 2 VIG in der Regel eine Bescheidungsfrist von einem Monat, im Falle der Beteiligung Dritter von zwei Monaten, eingeräumt ist.

Dem Antragsteller zu 2. steht auch kein Auskunftsanspruch gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 HPresseG zu.

Danach sind die Behörden verpflichtet, der Presse die gewünschten Auskünfte zu erteilen.

Das Gericht hat jedoch nicht mit der für eine Vorwegnahme der Hauptsache im Eilverfahren erforderlichen Gewissheit die Überzeugung gewonnen, dass der Antragsteller zu 2. die begehrten Auskünfte zur presserechtlichen Berichterstattung und nicht lediglich in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer des Antragstellers zu 1. unter Umgehung der sich aus dem VIG ergebenden Schranken begehrt. Der Antragsteller zu 2. behauptet zwar, Journalist und Verantwortlicher im Sinne des Presserechts für Medienveröffentlichungen des Antragstellers zu 1. zu sein. Dies steht jedoch nicht im Einklang mit dem insoweit eindeutigen Internetauftritt des Antragstellers zu 1. (und auch weiterer Publikationen im Internet). Danach ist der Antragsteller zu 2. zwar zunächst als Journalist tätig gewesen und war bis zum April 2017 für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Antragstellers zu 1. verantwortlich. Seither ist er jedoch allein dessen Geschäftsführer und versorgt lediglich die Medien mit Informationen; journalistisch tätig ist er danach hingegen nicht mehr.

- 9 -

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 2 GKG. Hinsichtlich der Höhe des Streitwertes hat das Gericht in Ermangelung ausreichender tatsächlicher Anhaltspunkte für die Bemessung der wirtschaftlichen Bedeutung der Sache für die Antragsteller für die Hauptsache jeweils der Auffangstreitwert in Höhe von 5.000,00 EUR zugrunde gelegt und aufgrund der begehrten Vorwegnahme der Hauptsache von einer Halbierung abgesehen.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können unter den nachfolgend dargestellten Voraussetzungen Beschwerde gegen diesen Beschluss einlegen. Über die Beschwerde entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

a) Gegen die Sachentscheidung kann innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden.

Die Beschwerde ist schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem

Verwaltungsgericht Kassel
Goethestraße 41 + 43
34119 Kassel

einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem

Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Goethestraße 41 + 43
34119 Kassel

einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof prüft nur die dargelegten Gründe.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht Vertretungszwang (§ 67 Abs. 4 VwGO). Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde bei dem Verwaltungsgericht.

b) Gegen die Festsetzung des Streitwertes kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

- 10 -

Die Beschwerde ist nur innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, zulässig.

Diese Beschwerde kann nur beim Verwaltungsgericht Kassel schriftlich oder zu Protokoll des dortigen Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt werden. Die Einlegung der Beschwerde beim Beschwerdegericht wahrt die Beschwerdefrist nicht.

In dem Verfahren über diese Beschwerde bedarf es nicht der Mitwirkung eines Bevollmächtigten. Auch die vorgenannten Vorschriften über die Begründung und die Begründungsfrist gelten in diesem Verfahren nicht.

Die Beschwerde gegen die Sachentscheidung und die Beschwerde gegen die Festsetzung des Streitwerts können als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV -) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden (§ 55a Abs. 3 VwGO).

Spillner

Rothaug

Klug



Beglaubigt
Kassel, den 11.10.2019

Eckhardt
Justizbeschäftigte



Landkreis Waldeck-Frankenberg

- DER KREISAUSSCHUSS -

Landkreis Waldeck-Frankenberg · PD 7 1 · Postfach 14 40 · 34484 Korbach

Verwaltungsgericht Kassel

4. Kammer
Tischbeinstraße 32
34121 Kassel

Nur per Fax

Hausadresse:

Siedring 2, 34497 Korbach

Auskunft erteilt:

Fachdienst Recht, Kommunalaufsicht, Ordnung,
Gewerbe und Sozialversicherung

E-Mail:

Ihr(e) Zeichen, Ihre Nachricht vom
4 L 2482/19.KSUnser Zeichen
7.1 R☎ (05631) 524-0
Durchwahl: 954-Korbach,
10.10.2019**EILT! BITTE SOFORT VORLEGEN!**

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Foodwatch e. V. u. a. / Landkreis Waldeck-Frankenberg

- 4 L 2482/19.KS -

beantragen wir,

den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abzulehnen.

Begründung:

I.
Am 01.10.2019 verfügte der Antragsgegner die Schließung der Wilke Waldecker Fleisch- und Wurstwaren GmbH & Co. KG (Firma Wilke) und ordnete den Rückruf sämtlicher Produkte an.

Die Verbraucherninnen und Verbraucher wurden am 02.10.2019 über den öffentlichen Rückruf informiert.

Dieser ist auf der Plattform *www.lebensmittelwarnung.de* einzusehen. Weiterhin sind dort eine Markenliste und eine Produktliste der Firma Wilke hinterlegt.

Konten des Kreiskassen Korbach:

Sparkasse Waldeck-Frankenberg (BLZ 251 500 00) Nr. 8 89 9

IBAN: DE54 5216 0000 0000 0008 00; BIC: HAS23333

Postbank in Frankfurt (Main) (BLZ 500 100 30) Nr. 695 99 906

IBAN: DE12 5001 0060 0069 6996 00; BIC: PANKDE33XXX

Glaubiger ID: DE142200000035807

Telefax (05631) 934-385

E-Mail: post@landkreis-waldeck-frankenberg.de

Internet: www.landkreis-waldeck-frankenberg.de

E-Mail-Adressen nur für textuelle Mitteilungen ohne elektronische Signatur

USt-Id Nr.: DE 119 087 000

Seite 1 von 3

Über das EU-Schnellwarnsystem wurden zudem unverzüglich alle zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörden in Deutschland wie auch im Ausland anhand einer Liste der durch die Firma Wilke belieferten Kunden über die Geschäftsbeziehungen mit der Firma Wilke und den Rückruf aller Produkte unterrichtet. Auf Basis dieser Informationen können die Behörden vorhandene Waren sicherstellen, die Rücknahme beaufsichtigen oder weitere Maßnahmen einleiten.

Die Kundenliste bietet Verbrauchern jedoch keinen sicheren Schutz, weil sie nur die direkten Kunden der Firma Wilke verzeichnet und folglich keine sichere Feststellung ermöglicht, ob ein Produkt vom Rückruf betroffen ist. Die Kunden der Firma Wilke sind überwiegend Wiederverkäufer. Der Produktrückruf erfolgt hier durch die verantwortlichen Lebensmittelunternehmen entlang der Lieferkette. Verbraucher können sich bei loser Ware bei der Verkaufsstelle bzw. Abgabestelle nach der Herkunft eines Produkts erkundigen.

Am Sonntag, den 06.10.2019 verlangten die Antragssteller vom Antragsgegner, dem Regierungspräsidium Darmstadt und dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Zugang zu den im streitgegenständlichen Antrag benannten Informationen unter Setzung einer Frist von 48 Stunden.

Dieser Antrag wird vom Antragsgegner gegenwärtig (wie von dem übrigen angefragten Behörden auch) geprüft und hernach beschieden.

Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat den Antragsstellern am 08.10.2019 eine entsprechende Nachricht unter Verweis auf die in § 5 Abs. 2 Verbraucherinformationsgesetz (ViG) genannte Frist zukommen lassen.

Glaubhaftmachung: Kopien der E-Mails des Ministeriums an die Antragssteller (Anlage A1)

Die Staatsanwaltschaft Kassel hat zwischenzeitlich gegen den Geschäftsführer der Firma Wilke ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der fahrlässigen Tötung eingeleitet.

II.

Der Antrag ist unzulässig.

Es fehlt am Rechtsschutzbedürfnis.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist verfrüht.

Zwar haben sich die Antragssteller zunächst mit dem Wunsch nach Informationszugang an den Antragsgegner gewandt, jedoch kann dieser nicht innerhalb der gesetzten Frist verlangt werden. § 5 Abs. 2 ViG sieht die Bescheidung innerhalb eines Monats vor. Im Fall der (hier sehr wahrscheinlich vorliegenden) Beteiligung Dritter verlängert sich die Frist auf zwei Monate.

Eine sachgerechte Prüfung des Antragsentwurf Informationszugang einschließlich der Beteiligung der Kunden der Firma Wilke, deren Interesse durch den Ausgange des Verfahrens berührt werden könnten, ist innerhalb einer Frist von 48 Stunden keinesfalls darstellbar.

Auch die Bestimmung des § 3 S. 3 ViG steht einer Informationsweitergabe binnen 48 Stunden entgegen.

Konten der Kreiskasse Korbach
Sparkasse Waldeck-Frankenberg (BLZ 571 800 05) Nr. 8 855
IBAN: DE54 5133 0005 0000 0005 00; BIC HELADDF33COR
Postbank in Frankfurt (Main) (BLZ 600 100 00) Nr. 896 99 800
IBAN: DE12 5991 0000 0009 6996 06; BIC PBNKDE33XXX
Gläubiger ID: DE14ZZZ000000055907

Telefax (05631) 954-385
E-Mail: post@poststelle-waldeck-frankenberg.de
Internet: www.landkreis-waldeck-frankenberg.de

USt-Id Nr.: DE 143 867 909

E-Mail-Adressen nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Seite 2 von 3

Selbst wenn trotz des anhängigen Ermittlungsverfahrens ein Recht auf Informationszugang bestehen sollte, wäre die Herstellung des Benehmens mit der zuständigen Staatsanwaltschaft nicht innerhalb von 48 Stunden möglich. Daneben gilt auch im Presserecht, dass Informationen, die Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungen sind, jedenfalls nicht ungeprüft – quasi auf Zuruf – herausgegeben werden können.

Der Antrags ist darüber hinaus auch unbegründet.

Es besteht jedenfalls kein Anordnungsanspruch auf Herausgabe der verlangten Informationen innerhalb von 48 Stunden.

Derartiges sehen weder das IVG noch das Hessische Pressegesetz (HPresseG) vor.

Zugleich fehlt es an einem Anordnungsgrund.

Im Falle einer stattgebenden Entscheidung des Gerichts erhielten die Antragssteller mehr als sie in der Hauptsache erreichen könnten.

Einen Anspruch auf Beantwortung ihres Auskunftsbegehrens binnen 48 Stunden können sie weder aus dem IVG noch aus dem HPresseG herleiten.

Im Übrigen ist der Erlass einer einstweiligen Anordnung auch zu Warnzwecken nicht dringend erforderlich.

Insbesondere für Endverbraucher bietet die Kundenliste nur geringen Erkenntnisgewinn. Die Kundenliste enthält überwiegend Großhandelsbetriebe, die keine Waren an Endverbraucher abgeben.

Mit einer Entscheidung durch den Vorsitzenden oder den Einzelrichter sind wir einverstanden.

Der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, dass entgegen dem Rubrum in der Antragschrift die Aufgaben im Bereich der Lebensmittelüberwachung dem Landrat als Auftragsangelegenheit nach § 4 Abs. 2 Hessische Landkreisordnung übertragen sind.

Der Verwaltungsvorgang liegt an.



Anlage

Konten der Kreissparkasse Korbach:
Sparkasse Waldock-Frankenberg (BLZ 523 900 00) Nr. 6 605
IBAN: DE54 5235 0000 0000 0000 00; BIC: HELADEF1333
Postbank in Frankfurt (Main) (BLZ 500 100 00) Nr. 609 90 406
IBAN: DE12 5001 0000 0000 0000 00; BIC: BFSW33HAN
Gäubiger ID: DE142220000000000000

Telefax: (05631) 954-335
E-Mail: post@landkreis-waldock-frankenberg.de
Internet: www.landkreis-waldock-frankenberg.de

USt-ID Nr.: DE 113 037 900

E-Mail-Adressen nur für formale Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Seite 3 von 3

Cc: Pressestelle (HMUKLV) <Pressestelle@umwelt.hessen.de>
Betreff: AW: Eil-Antrag zu Wilke-Rückruf - Frist 48 Stunden

Anlage A1

Ämliche Lebensmittelüberwachung Az.: V3.1-020c 04.03.24-001/9
Eil-Antrag zu Wilke-Rückruf - Frist 48 Stunden

Sehr geehrter Herr Rücker,

Ich nehme Bezug auf Ihren Antrag auf Auskunft nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG), den Sie als Eil-Antrag bezeichnen. Ich weise Sie darauf hin, dass das Verbraucherinformationsgesetz keinen Eilantrag vorsieht. Die Frist zur Beantwortung können Sie § 5 Abs. 2 VIG entnehmen. Ihr Auskunftsersuchen wird nun geprüft und im Anschluss beschieden.

Sie begründen den nach VIG nicht möglichen Eil-Antrag mit Gefahr in Verzug und dass eine Warnung der Öffentlichkeit unerlässlich wäre, um den Verzehr der Produkte und damit weitere, mögliche Erkrankungen zu verhindern.

Dazu weise ich auf folgendes hin:

Die Verbraucherinnen und Verbraucher wurden am 2. Oktober 2019 über den öffentlichen Rückruf durch die Firma Wilke informiert. Dieser ist unter www.lebensmittelwarnung.de einzusehen. Ebenfalls sind dort inzwischen die Markendate sowie die Produktliste der Firma Wilke hinterlegt. Die Markendate enthält die uns derzeit bekannten Namen, unter denen die Firma Wilke ihre Produkte auf den Markt gebracht hat. Wichtig für die Verbraucherinnen und Verbraucher ist in allen Fällen die Prüfung der Identifikationsnummer, die für den Betrieb Wilke DE EV 203 EG lautet. Über die Identifikationsnummer kann geprüft werden, ob es sich um ein Lebensmittel aus der Produktion der Fa. Wilke handelt. Im Zweifelsfall, insbesondere bei loser Ware oder nicht mit der Nummer gekennzeichneten Produkten, können sich Verbraucherinnen und Verbraucher bei der Verkaufsstelle bzw. der Abgabestelle anhand eines Aushangs bzw. durch Nachfragen an der Wursttheke über die Herkunft der Produkte erkundigen. Das gilt auch für den Verzehr von Lebensmitteln in der Gastronomie. Dieses Verfahren entspricht dem Ihnen bekannten Verfahren eines öffentlichen Rückrufs.

Der Produktrückruf erfolgt i.d.R. durch die verantwortlichen Lebensmittelunternehmer entlang der Lieferkette. Nur dieser Weg ist schnell genug, um Verbraucherinnen und Verbrauchern unverzüglich die erforderlichen Informationen über unsichere Lebensmittel zu geben. Im Falle des Produktrückrufs informiert der Hersteller seine Kundinnen und Kunden unmittelbar über die Lieferung nicht sicherer Lebensmittel, die wiederum ihre Kundinnen und Kunden informieren. Diese Informationskette läuft bis zum Endverbraucher.

Die Lebensmittelüberwachungsbehörden der betroffenen Bundesländer erhalten zur Überwachung des Rückrufs die Informationen zu den in der Lieferkette eingebundenen Empfänger der beanstandeten Produkte. Da die Behörden diese Daten erst im Verlauf ihrer Ermittlungen und im Rahmen der Überwachung des Rückrufs erhalten, können diese Informationen i.d.R. erst zeitlich verzögert vorliegen.

Zu Ihrer Frage bezüglich möglicher Kosten Ihrer Anfrage:

Aufgrund des möglicherweise zu erwartenden Umfangs einer Auskunft ist derzeit nicht davon auszugehen, dass die Auskunft kostenfrei ergehen kann. Die genaue Höhe lässt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch noch nicht beziffern. Sie werden darüber informiert, sobald die voraussichtliche Höhe beziffert werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hessisches Ministerium für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Referatsleiter Referat V 3
"Vollzug der amtlichen Lebensmittelüberwachung,"

Von:

Gesendet:

An:

Betreff:

Sonntag, 6. Oktober 2019 12:44

Fwd: Eil-Antrag zu Wilke-Rückruf - Frist 48 Stunden

Von meinem iPad gesendet

Anfang der weitergeleiteten E-Mail:

Von: Martin Rucker (foodwatch) <[REDACTED]@foodwatch.de>

Datum: 6. Oktober 2019 11:36:31 MESZ

An:

Betreff: Eil-Antrag zu Wilke-Rückruf - Frist 48 Stunden

EILT! – BITTE SOFORT DEN VERANTWORTLICHEN AUF DEN TISCH

An:

Landkreis Waldeck-Frankenberg

Regierungspräsidium Darmstadt

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

VIG-Antrag – Eilverfahren wg. Gefahr in Verzug – Frist 48 Stunden

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich Zugang zu folgenden Informationen:

- sämtliche Ihrer Behörde zum gegenwärtigen Zeitpunkt bekannten, von dem Rückruf der Firma Wilke Waldecker Fleisch- und Wurstwaren GmbH & Co. KG vom 2.10.2019 betroffenen Produkte (Liste der Produkt- und Markennamen);
- sämtliche Ihrer Behörde zum gegenwärtigen Zeitpunkt bekannten Abnehmer, Verkaufs- bzw. Abgabestellen (d.h. Kliniken, Kindertageseinrichtungen, Caterer, Gastronomie, Lebensmittelindustrie) der von dem Rückruf der Firma Wilke Waldecker Fleisch- und Wurstwaren GmbH & Co. KG vom 2.10.2019 betroffenen Produkte (Liste der Abnehmer sowie der Verkaufs- und Abgabestellen).

Den Antrag stelle ich 1.) im Namen des foodwatch e.V., den ich als Vorstand vertrete, und 2.) als Person.

Den Antrag zu 1.) begründe ich mit den Ansprüchen des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG). Mit dem Antrag zu 2.) berufe ich mich sowohl auf das VIG wie auch auf presserechtliche Ansprüche, da

[Seite]

ich presserechtlich und inhaltlich für eine Reihe von Publikationen des foodwatch e.V. verantwortlich bin, die unter das Presserecht fallen.

1. Ellbedarf

Abweichend von den im VIG genannten Regelrsten wird der Informationszugang binnen spätestens 48 Stunden nach Eingang des Antrags beantragt.

Wegen Gefahr in Verzug ist ein solches Ellverfahren begründet und sogar erforderlich;

Der auf Anordnung des Landkreises Waldeck-Frankenberg erfolgte Rückruf der Firma Wilke Waldecker Fleisch- und Wurstwaren GmbH & Co. KG bezieht sich ausweislich der offiziellen Rückrufinformation^[1] auf:

„Alle Erzeugnisse der Firma Wilke Waldecker Fleisch- und Wurstwaren GmbH & Co. KG, Identitätskennzeichen „DE EV 203 EG“.“

Gleichzeitig wird in der Rückrufinformation angegeben:

„Waren der Fa. Wilke wurden auch in loser Form über den Lebensmitteleinzelhandel (z. B. Wursttheken) und Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung (z. B. Krankenhausküchen, Kantinen) in den Verkehr gebracht.“

Nach Veröffentlichung des Rückrufes – und ohne dass die Rückrufinformationen durch die Fa. Wilke oder durch die verantwortlichen Behörden daraufhin ergänzt wurden – haben Handelsunternehmen wie Metro^[2] und Kaufland^[3] jeweils am 4.10.2019 angegeben, dass sie ebenfalls vom Rückruf betroffene Ware der Firma Wilke vertrieben haben, beispielsweise als Handelsmarken.

Die verantwortlichen Behörden nennen bislang lediglich den Herstellernamen (Wilke) sowie das Identitätskennzeichen des Herstellers als die beiden Merkmale, anhand derer Verbraucherinnen und Verbraucher in der Lage sein sollen zu prüfen, ob Lebensmittel von dem Rückruf betroffen sind oder nicht.

Es ist jedoch offenkundig, dass diese Merkmale unzureichend sind und keine sichere Feststellung ermöglichen, ob ein Produkt von dem Rückruf betroffen ist:

- Bei loser Ware (Thekenware) erfolgen i.d.R. weder eine Kenntlichmachung des Herstellers noch eine Weitergabe des Identitätskennzeichens gegenüber den Kundinnen und Kunden;
- bei Handelsmarken, aber auch bei Produkten, die die Herstellerfirma Wilke unter anderen Marken als ihrer Hauptmarke „Wilke“ vertrieben hat, ist es nicht ohne weiteres möglich, ein Produkt auf die Fa. Wilke als Hersteller zurückzuführen – selbst wenn das auf der Packung aufgedruckte Identitätskennzeichen auf die Fa. Wilke zurückzuführen ist, so ist doch davon auszugehen, dass ein anderer Markenname verhindert, dass Verbraucherinnen und Verbraucher die Produkte mit dem Rückruf in Verbindung bringen;
- bei der Abgabe von Wilke-Produkten in der Gastronomie, in Hotels, in Kantinen oder Küchen der Gemeinschaftsverpflegung erhalten die Verbraucherinnen und Verbraucher in der Regel keinen Hinweis auf Hersteller oder Identitätskennzeichen;
- völlig offen ist zudem, inwieweit Wilke-Produkte auch in der Lebensmittelindustrie verarbeitet wurden und unter anderen als den bisher öffentlich benannten Herstellernamen und sonstigen Kennzeichen verkauft wurden.

[Seite]

Mit den gemachten Angaben haben die Verbraucherinnen und Verbraucher also in zahlreichen Fällen keine Möglichkeit, die Zugehörigkeit von Lebensmitteln zur Gruppe der zurückgerufenen Produkte festzustellen. Die bisher von Unternehmen und Behörden veröffentlichten Informationen sind unzureichend, um die Menschen angemessen zu warnen.

Eine solche Warnung ist jedoch dringend erforderlich. Als Grund für den Rückruf nennt die offizielle Rückrufinformation:

*„Möglicher Zusammenhang von Produkten der Firma Wilke mit einem lebensmittelbedingten Krankheitsausbruch, der durch das Bakterium *Listeria monocytogenes* ausgelöst wurde.“*

Listerienbedingte Erkrankungen können einen sehr schweren Verlauf nehmen; so werden aktuell zwei Todesfälle und mehrere Dutzend Erkrankungsfälle mit den Produkten der Fa. Wilke in Verbindung gebracht.

Aus den aufgeführten Gründen ist es als äußerst wahrscheinlich zu betrachten, dass sich vom Rückruf betroffene Produkte der Firma Wilke noch im Umlauf befinden, dass Verbraucherinnen und Verbraucher betroffene Produkte ohne ihr Wissen in Kühlschränken und Speisekammern lagern oder dass sie – ohne dies nun überprüfen zu können – die betroffenen Produkte bereits verzehrt haben.

Eine Warnung der Öffentlichkeit ist unerlässlich, um den Verzehr der Produkte und damit weitere, mögliche Erkrankungen zu verhindern – und um denjenigen Verbraucherinnen und Verbrauchern, die die betroffenen Produkte bereits verzehrt haben, die nötige Sensibilität zur Einordnung etwaiger Krankheitssymptome zu geben, so dass eine schnelle und angemessene ärztliche Behandlung erfolgen kann.

2. Vorhandensein der Informationen

Die lückenlose Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln und deren Zutaten ist als Grundprinzip im europäischen Lebensmittelrecht vorgeschrieben. So heißt es in Artikel 18 der maßgeblichen „Basis“-VO (VO 178/2002):

„(2) Die Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer müssen in der Lage sein, jede Person festzustellen, von der sie ein Lebensmittel, Futtermittel, ein der Lebensmittelgewinnung dienendes Tier oder einen Stoff, der dazu bestimmt ist oder von dem erwartet werden kann, dass er in einem Lebensmittel oder Futtermittel verarbeitet wird, erhalten haben. Sie richten hierzu Systeme und Verfahren ein, mit denen diese Informationen den zuständigen Behörden auf Aufforderung mitgeteilt werden können.“

„(3) Die Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer richten Systeme und Verfahren zur Feststellung der anderen Unternehmen ein, an die ihre Erzeugnisse geliefert worden sind. Diese Informationen sind den zuständigen Behörden auf Aufforderung zur Verfügung zu stellen.“

Auf Aufforderung der Behörden hin haben diese also eine Liste sowohl von Lieferanten als auch von Abnehmern eines Lebensmittelunternehmers zu erhalten.

Dass dies im gegenständlichen Fall geschehen ist, darf nicht nur angenommen werden, sondern ist so auch öffentlich benannt worden. So hat der Landkreis Waldeck-Frankenberg seine ursprünglich am 2.10.2019 veröffentlichte Pressemitteilung¹⁴ am 4.10.2019 um den Abschnitt ergänzt:

„Mittlerweile hat die Firma Wilke der Schnellwarnstelle beim Regierungspräsidium Darmstadt eine Liste der belieferten Betriebe zur Verfügung gestellt. Die Schnellwarnstelle hat diese europaweit an alle Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörden verteilt.“

[Seite]

Mindestens die hier benannte „Liste“ ist auf den hier vorliegenden Antrag hin dem Antragsteller zugänglich zu machen.

Da sich der Rückruf – wie oben zitiert – auf sämtliche Produkte der Firma Wilke und auch auf sämtliche Chargen/MHD bezieht, entfällt die Erforderlichkeit weiterer Prüfungen bezüglich der Frage, ob alle Einträge einer solchen Liste antragsgegenständlich sind. Da alle Produkte und Lieferzeitpunkte vom Rückruf betroffen sind, sind auch alle Abnehmer von diesem VIG-Antrag erfasst.

Ich bitte ausdrücklich um Auskunft per E-Mail, um keine Zeit für den Postversand zu verlieren. Im Falle einer Gebührenerhebung bitte um Vorab-Information über die voraussichtliche Höhe.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass ich den Auskunftsanspruch unmittelbar auf gerichtlichem Wege durchsetzen werde, sollte die genannte Frist ohne Herausgabe der beantragten Informationen verstreichen.

Mit freundlichem Gruß

Martin Rücker

^[1] <https://www.lebensmittelwarnung.de/bvl-imw-de/detail/lebensmittel/45502>

^[2] <https://www.metro.de/presse/archiv/archiv-2019/rueckruf-wilke>

^[3] <https://unternehmen.kaufland.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilungen-detail.v=2019.m=10.n=produkt-rueckruf-wilke-waldeck.html>

^[4] https://www.landkreis-waldeck-frankenberg.de/city_info/webaccessibility/index.cfm?modul_id=2&record_id=106276

martin rücker

geschäftsführer foodwatch deutschland | executive director foodwatch germany
[REDACTED] dw@watch.de

foodwatch g.v. | brunnenstr. 181 | 10119 berlin | germany | www.foodwatch.de

eingetragener verein | sitz berlin | v.r. 21.08.02 ag charlottenburg | vorstand: dr. thilo bode, martin rücker

^[1] <https://www.lebensmittelwarnung.de/bvl-imw-de/detail/lebensmittel/45502>

^[2] <https://www.metro.de/presse/archiv/archiv-2019/rueckruf-wilke>

^[3] <https://unternehmen.kaufland.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilungen-detail.v=2019.m=10.n=produkt-rueckruf-wilke-waldeck.html>

^[4] https://www.landkreis-waldeck-frankenberg.de/city_info/webaccessibility/index.cfm?modul_id=2&record_id=106276